

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Robert Antretter, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Hans Gottfried Bernrath, Arne Börnsen (Ritterhude), Dr. Eberhard Brecht, Hans Büchler (Hof), Edelgard Bulmahn, Hans Büttner (Ingolstadt), Wolf-Michael Catenhusen, Dr. Nils Diederich (Berlin), Freimut Duve, Dr. Peter Eckardt, Dr. Konrad Elmer, Gernot Erler, Helmut Esters, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Anke Fuchs (Köln), Norbert Gansel, Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinkel, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Volker Jung (Düsseldorf), Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Fritz Rudolf Körper, Regina Kolbe, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Eckart Kuhlwein, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Dr. Dietmar Matterné, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Michael Müller (Düsseldorf), Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Helga Otto, Renate Rennebach, Peter W. Reuschenbach, Siegfried Scheffler, Dieter Schloten, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Jürgen Schmude, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Brigitte Schulte (Hameln), Bodo Seidenthal, Horst Sielaff, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Günther Tietjen, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Siegfried Vergin, Dr. Hans-Jochen Vogel, Gerd Wartenberg (Berlin), Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Norbert Wieczorek, Dr. Christoph Zöpel, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Straftaten nach §§ 234 a, 241 a StGB (. . . StrÄndG)**

### A. Problem

Am 21. Januar 1993 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (VerjährungsG)“ beschlossen, wonach die Verfolgungsverjährung von Straftaten in der ehemaligen DDR vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 geruht hat. Von dieser Regelung sind diejenigen politisch motivierten Delikte nicht erfaßt, die schon vor dem 3. Oktober 1990 unter bundesdeutsches Strafrecht fielen. Hierzu zählen insbesondere die Fälle politischer Verdächtigung (§ 241 a

StGB) und der Verschleppung (§ 234 a StGB). Diese Vorschriften sind im Jahre 1951 in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden, um auch den DDR-Bürger vor der Willkür des SED-Regimes zu schützen bzw. um zu verhindern, daß Menschen vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus in die DDR gelockt und dort festgehalten wurden. Seit dem Beitritt der neuen Bundesländer kann diesen Vorschriften endlich praktische Bedeutung zukommen. Jedoch gilt nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB für diese Straftaten die Verjährungsfrist von fünf Jahren, ungeachtet der Tatsache, daß eine Verfolgung der Täter auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nicht möglich gewesen ist. Nunmehr steht zu befürchten, daß aufgrund der Situation, in der sich die Strafverfolgungsbehörden in den neuen Bundesländern befinden, eine Verfolgung von Straftaten nach den §§ 234 a, 241 a StGB vor Ablauf der Verfolgungsverjährung in vielen Fällen nicht möglich sein wird.

**B. Lösung**

§ 78 StGB wird dahin gehend ergänzt, daß bei Straftaten gegen die §§ 234 a, 241 a StGB die Verjährungsfrist von bisher fünf auf zehn Jahre verlängert wird.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

**D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Verjährung von Straftaten nach §§ 234 a, 241 a StGB (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Nach § 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Straftaten nach § 234 a StGB (Verschleppung) und § 241 a StGB (Politische Verdächtigung) verjähren nach zehn Jahren. Satz 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt sind.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1993

Rolf Schwanitz  
Robert Antretter  
Angelika Barbe  
Holger Bartsch  
Hans Gottfried Bernrath  
Arne Börnsen (Ritterhude)  
Dr. Eberhard Brecht  
Hans Büchler (Hof)  
Edelgard Bulmahn  
Hans Büttner (Ingolstadt)  
Wolf-Michael Catenhusen  
Dr. Nils Diederich (Berlin)  
Freimut Duve  
Dr. Peter Eckardt  
Dr. Konrad Elmer  
Gernot Erler  
Helmut Esters  
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)  
Anke Fuchs (Köln)  
Norbert Gansel  
Iris Gleicke  
Hans-Joachim Hacker  
Manfred Hampel  
Christel Hanewinkel  
Stephan Hilsberg

Renate Jäger  
Dr. Ulrich Janzen  
Volker Jung (Düsseldorf)  
Siegrun Klemmer  
Dr. Hans-Hinrich Knaape  
Fritz Rudolf Körper  
Regina Kolbe  
Hinrich Kuessner  
Dr. Uwe Küster  
Eckart Kuhlwein  
Dr. Christine Lucyga  
Christoph Matschie  
Dr. Dietmar Matteredne  
Markus Meckel  
Herbert Meißner  
Christian Müller (Zittau)  
Michael Müller (Düsseldorf)  
Gerhard Neumann (Gotha)  
Dr. Helga Otto  
Renate Rennebach  
Peter W. Reuschenbach  
Siegfried Scheffler  
Dieter Schloten  
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)  
Regina Schmidt-Zadel

Dr. Jürgen Schmude  
Dr. Emil Schnell  
Gisela Schröter  
Karl-Heinz Schröter  
Brigitte Schulte (Hamelnd)  
Bodo Seidenthal  
Horst Sielaff  
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk  
Wieland Sorge  
Dr. Dietrich Sperling  
Ludwig Stiegler  
Dr. Peter Struck  
Günther Tietjen  
Dr. Gerald Thalheim  
Wolfgang Thierse  
Siegfried Vergin  
Dr. Hans-Jochen Vogel  
Gerd Wartenberg (Berlin)  
Reinhard Weis (Stendal)  
Gunter Weißgerber  
Dr. Norbert Wiczorek  
Dr. Christoph Zöpel  
Hans-Ulrich Klose  
und Fraktion

## Begründung

Taten, die durch eine Anzeige oder Verdächtigung bei den Staatssicherheitsorganen Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR politischer Verfolgung aussetzten, sind nach dem Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR nicht strafbar gewesen. Eine Strafbarkeit kommt nur nach § 241 a StGB (Bundesrepublik Deutschland) in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes findet § 241 a StGB auch Anwendung auf Taten von DDR-Bürgern in der ehemaligen DDR.

Ähnliches gilt für Straftaten nach § 234 a StGB, sofern das Opfer durch List oder Drohung dazu gebracht worden ist, in die DDR zu reisen oder von der Ausreise abgehalten wurde. Zumindest in diesen Fällen kommt eine Strafbarkeit nach DDR-Strafrecht nicht in Frage. Insbesondere gilt dies für das Vergehen der Vorbereitung einer Verschleppung nach § 234 a Abs. 3 StGB. Als Vorbereitungshandlungen kommen in Betracht: Das Aufstellen von Listen mit Personen, die entführt werden sollen, sowie das Beschatten oder Beschattenlassen solcher Personen — also typischerweise Handlungen von Offizieren im Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR.

Hinsichtlich derartiger Taten ist nach § 78 StGB für den Zeitpunkt vor 1988 bereits Verfolgungsverjährung eingetreten, ungehindert der Tatsache, daß eine umfassende Strafverfolgung der Täter zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen ist. Lediglich für Taten ab 1988 ist eine Strafverfolgung noch möglich.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Strafverfolgungsorgane in den neuen Ländern jedoch nicht in der Lage, entsprechende Verfahren einzuleiten, so daß davon ausgegangen werden muß, daß ein Großteil der Straftäter aufgrund eintretender Verfolgungsverjährung nicht mehr belangt werden kann. Dieser Zustand ist unbefriedigend.

Durch diesen Gesetzentwurf soll dem insoweit Abhilfe geleistet werden, als daß die Verjährungsfrist für die §§ 234 a, 241 a StGB ausdrücklich verlängert wird. Eine anderweitige Möglichkeit, die Verfolgungsverjährung dieser Straftaten aufzuhalten, ist nicht ersichtlich. Nach Artikel 315 a des Einführungsgesetzes zum

Strafgesetzbuch, eingefügt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe c zum Einigungsvertrag, gilt die Verfolgungsverjährung von Straftaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik begangen wurden, und bei denen nach DDR-Recht eine Verjährung noch nicht eingetreten war, als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen. Die Verjährungsfristen begannen in diesen Fällen am 3. Oktober 1990 zu laufen. Straftaten nach den §§ 234 a, 241 a StGB konnten aber in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt werden, so daß hinsichtlich dieser Vorschrift der Lauf der Verjährungsfristen nicht unterbrochen werden konnte.

Das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 Grundgesetz ist durch die Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist nicht tangiert, da Verjährungsrecht Verfahrensrecht darstellt und Artikel 103 Abs. 2 sich nur auf das materielle Strafrecht bezieht.

Daß sich die Verlängerung der Verfolgungsverjährung nur auf die Fälle bezieht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht verjährt sind, ergibt sich bereits aus dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Verbot einer echten Rückwirkung. Der Gesetzentwurf bewirkt lediglich eine Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen in die Zukunft hinein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Verjährungsgesetzen verfassungsrechtlich zulässig (BVerfGE 1, 418; BVerfGE 25, 269), da ein etwaiges Vertrauen der Täter auf den Fortbestand einer gesetzlichen Verjährungsregelung nicht schutzwürdig erscheint.

Darüber hinaus ist die Verlängerung der noch laufenden Verjährungsfristen geboten, da hierfür wichtige Gründe vorliegen. Angesichts der Schwierigkeiten beim Aufbau der Rechtspflege in den neuen Bundesländern droht eine Verjährung dieser Straftaten. Alle Delikte nach den §§ 234 a, 241 a StGB, die vor 1988 begangen wurden, sind bereits verjährt. Innerhalb der nächsten zwei Jahre werden die restlichen möglichen Delikte verjährt sein. In dieser Zeit wird es der Rechtspflege in den neuen Ländern nicht möglich sein, entsprechende Strafverfahren durchzuführen bzw. einzuleiten.